

FH-Mitteilungen

25. Februar 2010

Nr. 23 / 2010

Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Bauingenieurwesen mit Praxissemester Abschluss Bachelor of Engineering

vom 24. Oktober 2006 – FH-Mitteilung Nr. 24/2006
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 25. Februar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 21/2010
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Studien- und Prüfungsordnung

des Studiengangs Bauingenieurwesen mit Praxissemester

Abschluss Bachelor of Engineering

vom 24. Oktober 2006 – FH-Mitteilung Nr. 24/2006

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 25. Februar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 21/2010

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Studiengang, Ausbildungsziel und Abschlussgrad	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Aufbau und Inhalt des Studiums	3
§ 4	Prüfungen	3
§ 5	Lehrveranstaltungen und Projekte	4
§ 6	Laborveranstaltungen	4
§ 7	Grundstudium	4
§ 8	Hauptstudium	5
§ 9	Praxissemester	5
§ 10	Auslandssemester	5
§ 11	Allgemeine Kompetenzen	5
§ 12	Bachelorarbeit und Kolloquium	6
§ 13	Bachelorzeugnis, Gesamtnote	6
§ 14	Inkrafttreten, Veröffentlichung	6
Anlage 1	Studienplan	7
Anlage 2	Studienplan	8
Anlage 3	Studienplan	9
Anlage 4	Studienplan	10
Anlage 5	Studienplan	11
Anlage 6	Leistungsnachweiskarte	12
Anlage 7	Projekte	13
Anlage 8	Liste der Kompetenzmodule und weiterer anrechenbarer Leistungen (Liste A)	14
Anlage 9	Liste der Wahlmodule des siebten Regelsemesters (Liste B)	15

§ 1 | Studiengang, Ausbildungsziel und Abschlussgrad

(1) Der Fachbereich Bauingenieurwesen bietet den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern an (210 CP). Er ist anwendungsorientiert und beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Studierende dieses Studiengangs haben die Wahl zwischen den Vertiefungsrichtungen „Baubetrieb“, „Konstruktiver Ingenieurbau“, „Verkehrswesen“ und „Wasser- und Abfallwirtschaft“.

(3) Ausbildungsziel ist ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss (B.Eng.) im Bauingenieurwesen, der auf Grund der breit gefächerten Grundlagen und der Praxisorientierung ein weites Betätigungsfeld im Bauwesen eröffnet. Arbeitsfelder bieten sich in Bauunternehmen, Beratungsbüros, bei Betreibern von baulichen Anlagen aller Art, bei privaten und kommunalen Ver- und Entsorgern sowie in staatlichen und kommunalen Verwaltungen sowie bei Verbänden und Interessensvertretungen.

Der Abschluss mit fundierten praktischen Fähigkeiten ermöglicht den unmittelbaren Einsatz bei technischen Projekten üblichen Schwierigkeitsgrades oder auch den Erfolg versprechenden Einstieg in ein darauf aufbauendes Masterstudium. Das Studium legt die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb und außerhalb der Hochschule.

Das Studium ist grundlagenorientiert und bildet alle Studierenden in gleicher Weise in den klassischen Gebieten Baubetrieb, konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen, Wasser- und Abfallwirtschaft aus. Der Anteil der gewählten Vertiefungsrichtung macht daher nur ca. 14% der Gesamtbildung aus. Zur Erreichung praktischer Fähigkeiten bestehen mehr als 50% der Studienveranstaltungen aus Übungen und Praktika.

(4) Das Zeugnis enthält die Angabe der Vertiefungsrichtung.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis einer einschlägigen handwerklichen Tätigkeit, die im Allgemeinen aus einem mindestens 8-wöchigen Praktikum besteht, das vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden muss.

(2) Das Praktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der handwerklichen Bauberufe des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie oder der Berufe aus dem Bereich Umwelt vermitteln. Dazu zählen folgende baugewerbliche Tätigkeiten:

Baugeräteführer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Betonstein- und Terrazzohersteller/-in, Brunnenbauer/-in, Estrichleger/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Gleisbauer/-in, Kanalbauer/-in, Maurer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Straßenbauer/-in, Stuckateur/-in, Trockenbaumonteur/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Zimmerer/-in.

Ebenso zählen hierzu Tätigkeiten als Metallbauer/-in (Stahlbauer/-in), bzw. Tätigkeiten, die im Bereich Umwelt (Umwelttechnik, Wasserbau, Abfall, Abwasser, Kanalbau) angesiedelt sind.

(3) Eine Anrechnung nach § 6 Abs. 4 RPO kann insbesondere bei abgeschlossenen Lehren des Baugewerbes und der Bauindustrie im Allgemeinen, ebenso bei abgeschlossenen Lehren als Vermessungstechniker/-in, Dachdecker/-in und Gerüstbauer/-in erfolgen.

Für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, Schwerpunkt Bautechnik, gilt das Praktikum gemäß § 6 Abs. 3 RPO als erbracht.

(4) Auf das Praktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet werden. Entsprechendes gilt auch für Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit von Soldaten in der Bundeswehr (Wehrpflichtige und Soldaten auf Zeit) und im Rahmen des Zivildienstes und im Entwicklungsdienst. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs.

(5) Studierenden, die vom Studiengang „Bauingenieurwesen“ oder vom „Dualen Studiengang Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ der Fachhochschule Aachen in den Studiengang „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ wechseln wollen, werden alle Studien- und Prüfungsleistungen, auch die nicht bestandenen Versuche, angerechnet.

§ 3 | Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium ist für alle Vertiefungsrichtungen gleich. Es umfasst zwei Regelsemester (60 CP) und wird mit den Prüfungen des Grundstudiums abgeschlossen.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich in ein Grundlagenstudium und ein Vertiefungsstudium. Es umfasst fünf Regelsemester (150 CP). Es wird mit den Prüfungen des Hauptstudiums, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen. Aufbau und Inhalt des Studiums gehen im Übrigen aus den Anlagen hervor.

(3) Anlagen 1 bis 5 zeigen die Lehrinhalte und die modulare Studienstruktur des Grundstudiums und des Hauptstudiums.

(4) Anlage 6 macht Angaben zu Anzahl und Zeitpunkt der Laborveranstaltungen und enthält einen Vordruck zum Nachweis der Allgemeinen Kompetenzen.

(5) Anlage 7 listet alle modulbegleitenden Projekte auf.

(6) Anlage 8 macht Angaben zur Auswahl der Kompetenzmodule.

(7) Anlage 9 macht Angaben zu den Wahlmodulen des 7. Semesters.

§ 4 | Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Schriftliche Klausurarbeiten im Rahmen kleiner Module (5 CP) umfassen eine Bearbeitungszeit von 1,5 Zeitstunden, solche im Rahmen großer Module (10 CP) von drei Zeitstunden.

Ersatzweise ist eine mündliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer für jedes Modul möglich.

Bei einer Klausurarbeit ist nach dem dritten gescheiterten Versuch eine mündliche Ergänzungsprüfung im Grund- und Hauptstudium möglich. Der Termin dieser mündlichen Prüfung ist mit der Klausur bekannt zu geben.

Vor Anmeldung zum dritten Versuch einer bisher nicht bestandenen Klausurmodulprüfung ist die Teilnahme an einer individuellen Beratung, die durch die betroffene Lehrende oder den betroffenen Lehrenden erfolgt, nachzuweisen.

(2) Beschränken sich die Prüfungsanforderungen ausnahmsweise nur auf Teilgebiete der zugehörigen Lehrveranstaltungen, so werden die betreffenden prüfungsrelevanten Teilgebiete mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

(3) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Beteiligten gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teilveranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung in der Prüfung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(4) Der Erstversuch von Prüfungen des ersten Semesters muss spätestens im 4. Semester und der Erstversuch von Prüfungen des zweiten Semesters muss spätestens im 5. Semester entsprechend § 64 Absatz 3 HG erfolgen. Für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Finanzierungsgesetz entsprechend.

(5) Für die Prüfungen werden pro Jahr mindestens vier Prüfungsperioden angesetzt. Die Prüfungsperioden sollen nach Möglichkeit jeweils zu Anfang und Ende eines Semesters stattfinden. Jede Prüfung wird mindestens dreimal im Jahr angeboten. Vorlesungsbegleitende Prüfungen sind möglich. Alle Prüfungen sind Teil des Prüfungsschemas, das die Organisation der Prüfungen darstellt. Dieses Prüfungsschema wird durch Aushang mindestens 2 Monate vor dem ersten Prüfungstermin veröffentlicht. Die genauen Prüfungstermine werden mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens drei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu veröffentlichen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(7) Die Zulassung zu Prüfungen im Grundstudium ist unabhängig vom Erwerb von Leistungsnachweisen (unbenotete Prüfungsleistungen) und Teilnahmescheinen. Zu einer Prüfung des Hauptstudiums wird zugelassen, wer den ggf. zugehörigen und erforderlichen Teilnahmeschein erbracht hat (siehe Anlage). Die Prüfungen ab dem vierten Regelsemester dürfen erst abgelegt werden, wenn das Grundstudium abgeschlossen ist.

(8) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese Entscheidung ist mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin an zentraler Stelle bekannt zu geben.

§ 5 | Lehrveranstaltungen und Projekte

(1) Lehrveranstaltungen bestehen im Wesentlichen aus Vorlesungen, Übungen und Praktika. Die Teilnahme an Praktika und an den Veranstaltungen der Liste A und Liste B kann verpflichtend gemacht werden. In diesem Fall

ist die Teilnahmepflicht schriftlich durch Aushang zu Vorlesungsbeginn vom Modulverantwortlichen bekannt zu geben. Modulbegleitende Projekte können durch eine schriftliche Arbeit, einen Entwurf, einen Seminarvortrag oder vergleichbare Prüfungsleistungen erbracht werden. Ein Projekt kann aus mehreren Teilen bestehen. Auch Besichtigungen und Exkursionen können Teil eines Projektes sein. Projekte sind Teil der Lehrveranstaltungen und werden darin entsprechend aufbereitet und behandelt. In einer Reihe von Modulen wird die Ableistung eines Projekts gefordert. In den Projekten werden unbenotete Leistungsnachweise (unbenotete Prüfungsleistungen) oder Teilnahmescheine erworben. Diese Leistungsnachweise bzw. Teilnahmescheine sind teilweise Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Modulprüfung. Die Anlage 7 enthält die Liste der zu absolvierenden modulbegleitenden Projekte.

(2) Das Projekt ist Teil des zugehörigen Moduls. Der Aufwand für das Projekt ist in der Arbeitsbelastung des Moduls enthalten. Die Lehrenden haben dafür zu sorgen, dass die häuslichen Projekte rechtzeitig vor dem entsprechenden Regelprüfungstermin erbracht werden können.

§ 6 | Laborveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den Laborveranstaltungen ist verpflichtend. Die Laborveranstaltungen werden in den Lehrveranstaltungen der zugehörigen Module weitgehend vorbereitet. Sie sind in der Anlage 6 zusammengestellt. Jede Laborveranstaltung umfasst in der Regel einen zeitlichen Umfang von 60 bis 120 Minuten. Ggf. findet die Laborveranstaltung in Teilen statt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Laborveranstaltungen wird durch Teilnahmenachweis bescheinigt.

§ 7 | Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst das Lehrprogramm der beiden ersten Semester. Dazu zählen Lehrveranstaltungen, zugehörige Projekte und Laborveranstaltungen. Es umfasst 60 CP.

(2) Das Grundstudium besteht aus acht Modulprüfungen sowie unbenoteten Leistungsnachweisen (unbenotete Prüfungsleistungen) laut Anlage. Die Creditpunkte sind jeweils erbracht, wenn die Prüfungen bestanden sind und die ggf. zugehörigen Laborveranstaltungen durch Teilnahmeschein bestätigt sind.

(3) Die Prüfungszeit der Vermessungskunde beträgt 1,5 Stunden. Die Zulassung zu dieser Prüfung ist abhängig vom erfolgreichen Bestehen des Kolloquiums, das am Ende der großen Feldübung stattfindet.

§ 8 | Hauptstudium

(1) Die Module des Hauptstudiums, die durch je eine Modulprüfung abgeschlossen werden, sind unter Angabe von Semesterwochenstunden und Creditpunkten (CP) in den Anlagen 2, 3, 4 und 5 angegeben. Die Creditpunkte sind jeweils erbracht, wenn die Modulprüfung bestanden und die Laborveranstaltungen und ggf. zugehörigen Projekte durch Teilnahmechein bestätigt sind. Näheres ist in der entsprechenden Anlage dargestellt.

(2) Der Umfang des Lehrangebots im Hauptstudium vom 3. bis 5. Semester beträgt 90 CP. Das 6. Semester ist das Praxissemester mit weiteren 30 CP. Im 7. Semester werden weitere 15 CP durch drei Wahlmodule erbracht. Die Liste der regelmäßig angebotenen Wahlmodule enthält Anlage 9. Zusätzliche Wahlmodule können angeboten werden. Das aktuelle Angebot wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die anschließende Bachelorarbeit umfasst 12 CP, das folgende Kolloquium 3 CP.

Somit werden im Hauptstudium insgesamt 150CP erreicht.

§ 9 | Praxissemester

(1) Im sechsten Regelsemester wird das Praxissemester abgeleistet.

Das Praxissemester findet in einem Betrieb, einem Amt oder einem Planungsbüro statt und dauert 20 Wochen.

Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung geeigneter Praxissemesterstellen. Bei der Vermittlung von Praxissemesterplätzen durch die Hochschule werden diese auf entsprechende Bewerbung der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht nicht. Falls bis zum Beginn des sechsten Semesters keine Stelle nachgewiesen werden kann, findet eine Beratung des Studierenden über einen Wechsel in den Studiengang „Bauingenieurwesen“ statt.

(2) Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praktikums unter Benennung des betreffenden Betriebes/Amtes/Büros bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung der Praktikumsstelle beantragen.

(3) Einem Antrag ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller alle Prüfungen bis auf die des 5. Regelsemesters bestanden hat und der Betrieb/das Amt/das Büro zur Durchführung des Praxissemesters fachlich geeignet und zur Betreuung bereit ist. Die Feststellung der Eignung eines Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxissemesters wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin bzw. ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(5) Nach Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen, Vorlegen des Tätigkeitszeugnisses und nach Präsentation des durchgeführten Praxissemesters bescheinigt die Betreuerin bzw. der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(6) Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 10 | Auslandssemester

(1) Studierende, die ein oder mehrere Auslandssemester absolvieren wollen, müssen dies rechtzeitig vor dem geplanten Beginn unter Benennung der ausländischen Hochschule bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

(2) Für die Betreuung der bzw. des Studierenden seitens des Fachbereiches während des Auslandsaufenthalts ist der/ die Auslandsbeauftragte zuständig.

(3) Die Betreuung der Auslandssemester seitens des Fachbereichs beinhaltet insbesondere eine Beratung bezüglich der auszuwählenden Fachveranstaltungen und der anzustrebenden Prüfungen, die Inhalt des Studienvertrages sind und die zur Anrechnung von Studienleistungen (Creditpunkten) führen sollen. Unabhängig von diesen fachlich bedingten Leistungen werden nach der Absolvierung des Auslandsstudiums wegen Erlangung allgemeiner Kompetenzen fünf Creditpunkte angerechnet.

(4) Der Antrag auf Anrechnung der im Ausland erfolgreich abgelegten Prüfungen ist von der bzw. dem Studierenden zu stellen.

§ 11 | Allgemeine Kompetenzen

(1) Neben den fachlichen Kompetenzen ist die Vermittlung allgemeiner Kompetenzen erklärtes Ausbildungsziel. Von den insgesamt 210 Kreditpunkten des Studiengangs müssen insgesamt 15Creditpunkte allgemeine Kompetenzen umfassen. Diese Kompetenzmodule sind in der Anlage 8 (Liste A) ausgewiesen. Ihr Nachweis erfolgt in der Form eines unbenoteten Leistungsnachweises.

(2) Eine jeweils aktuelle Liste von Kompetenzmodulen, die allgemeine Kompetenzen vermitteln sollen, wird jedes Semester vor Vorlesungsbeginn ausgehängt. Neben diesen Veranstaltungen können auch geeignete außerfachliche Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen, Studiengängen und Hochschulen auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Geeignetheit dieser Veranstaltungen trifft der Dekan auf Antrag der Studierenden.

§ 12 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt und alle Modulprüfungen bis auf eine bestanden hat. Bei Fehlen der letzten Modulprüfung darf sich das Thema der Arbeit schwerpunktmäßig nicht auf dieses Modul beziehen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt neun Wochen. In begründeten Fällen kann diese Zeit auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 31 Abs. 2 RPO erfüllt und alle Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung erbracht hat.

(4) Die aktuellen Termine für die Kolloquien werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine sollen innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit liegen. Die grundsätzliche Regelung der Termine trifft der Fachbereichsrat.

§ 13 | Bachelorzeugnis, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden, alle geforderten Laborveranstaltungen bescheinigt, sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach den jeweiligen Creditpunkten gewichteten Mittel der Noten aller im Zeugnis genannten Modulprüfungen, der Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Die Creditpunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden dabei doppelt gewertet. Die Creditpunkte der Module des 1. und 2. Semesters werden zur Hälfte gewertet.

(3) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird ein Zeugnis mit einem beigefügten Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2006 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium erstmals zum dem Wintersemester 2006/2007 aufnehmen. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 25.02.2010 (FH-Mitteilung Nr. 21/2010) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium aufnehmen oder aufgenommen haben. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit Praxissemester ab dem Wintersemester 2008/09 aufnehmen oder aufgenommen haben).

Studienplan

Studiengang: Bauingenieurwesen mit Praxissemester

Vertiefungsrichtungen:
 Baubetrieb
 Konstruktiver Ingenieurbau
 Verkehrswesen
 Wasser- und Abfallwirtschaft

Grundstudium		Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart									
Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	7. V Ü P	Sem. SWS	CP	PE
21101	Mathematik 1	2 2 1							5	5	MP
22101	Mathematik 2		2 2 1						5	5	MP
21102	Technische Mechanik	2 2 1							5	5	MP
22102	G Baustatik		2 2 1						5	5	MP
21103	Bauinformatik	2 2 1							5	4	MP
22103	Baukonstruktion	3 3 1	2 1 1						11	10	MP
22104	Baustoffkunde	2 2 1	2 2 1						10	9	MP
22105	Vermessungskunde		1 1 2						4	5	MP
22106	Hydromechanik		1 1 0						2	2	MP
225xx	Allgemeine Kompetenzen*	1 2 1	1 2 1						8	10	uLN
Summe Grundstudium		31	29						60	60	9 MP

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Ableistung dieser Module wird für das 3. Semester empfohlen. Näheres siehe Liste A (Anlage 8)

Das Praxissemester verlangt u. a. die Teilnahme an drei Präsentationsveranstaltungen sowie eine eigene Präsentation.

Die drei Wahlmodule der Liste B finden geblockt in einer Semesterhälfte statt.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Creditpunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, nur in kleinen Gruppen, nach Bedarf

PE = Prüfungselement, MP = Fachprüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

Studienplan

Studiengang: Bauingenieurwesen mit Praxissemester

Vertiefungsrichtung: Baubetrieb

Hauptstudium		Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart									
Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	7. V Ü P	Sem. SWS	CP	PE
23101	Geotechnik			4 4 1			Praxissemester (20 Wochen)	3 Wahlmodule aus Liste B und 9 Wochen Bachelorarbeit mit anschließendem Kolloquium	9	10	MP
23102	G. Bau-, Vertrags- und Vergaberecht			2 2 1					5	4	MP
23103	G Umweltschutz			2 2 1					5	4	MP
23104	G Baustatik und Massivbau			3 3 1					7	7	MP
225xx	Allgemeine Kompetenzen*			1 2 1					4	5	uLN
24102	G Konstruktiver Ingenieurbau				4 4 2				10	10	MP
24103	G Verkehrswesen				4 4 2				10	10	MP
24104	G Wasser- und Abfallwirtschaft				4 4 2				10	10	MP
25101	Baukalkulation					4 4 2			10	10	MP
25102	Bauorganisation					4 4 2			10	10	MP
25103	Bauverfahrenstechnik					4 4 2			10	10	MP
265xx	3 Wahlmodule aus Liste B								12	15	3MP
	Bachelorarbeit und Kolloquium									15	
Summe Hauptstudium				30	30	30			102	120	13 MP

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Ableistung dieser Module wird für das 3. Semester empfohlen. Näheres siehe Liste A (Anlage 8)

Das Praxissemester verlangt u. a. die Teilnahme an drei Präsentationsveranstaltungen sowie eine eigene Präsentation.

Die drei Wahlmodule der Liste B finden geblockt in einer Semesterhälfte statt.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Creditpunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, nur in kleinen Gruppen, nach Bedarf

PE = Prüfungselement, MP = Fachprüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

Studienplan

Studiengang: Bauingenieurwesen mit Praxissemester

Vertiefungsrichtung: Konstruktiver Ingenieurbau

Hauptstudium		Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart									
Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	7. V Ü P	Sem. SWS	CP	PE
23101	Geotechnik			4 4 1			Praxissemester (20 Wochen)	3 Wahlmodule aus Liste B und 9 Wochen Bachelorarbeit mit anschließendem Kolloquium	9	10	MP
23102	G. Bau-, Vertrags- und Vergaberecht			2 2 1					5	4	MP
23103	G Umweltschutz			2 2 1					5	4	MP
23104	G Baustatik und Massivbau			3 3 1					7	7	MP
225xx	Allgemeine Kompetenzen*			1 2 1					4	5	uLN
24101	G Baubetrieb				4 4 2				10	10	MP
24103	G Verkehrswesen				4 4 2				10	10	MP
24104	G Wasser- und Abfallwirtschaft				4 4 2				10	10	MP
25111	Baustatik					2 2 1			5	5	MP
25112	Massivbau					4 4 2			10	10	MP
25113	Stahlbau					4 4 2			10	10	MP
25114	Holzbau					2 2 1			5	5	MP
265xx	3 Wahlmodule aus Liste B								12	15	3MP
	Bachelorarbeit und Kolloquium									15	
Summe Hauptstudium				30	30	30			102	120	14 MP

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Ableistung dieser Module wird für das 3. Semester empfohlen. Näheres siehe Liste A (Anlage 8)

Das Praxissemester verlangt u. a. die Teilnahme an drei Präsentationsveranstaltungen sowie eine eigene Präsentation.

Die drei Wahlmodule der Liste B finden geblockt in einer Semesterhälfte statt.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Creditpunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, nur in kleinen Gruppen, nach Bedarf

PE = Prüfungselement, MP = Fachprüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

Studienplan

Studiengang: Bauingenieurwesen mit Praxissemester

Vertiefungsrichtung: Verkehrswesen

Hauptstudium		Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart									
Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	7. V Ü P	Sem. SWS	CP	PE
23101	Geotechnik			4 4 1			Praxissemester (20 Wochen)	3 Wahlmodule aus Liste B und 9 Wochen Bachelorarbeit mit anschließendem Kolloquium	9	10	MP
23102	G. Bau-, Vertrags- und Vergaberecht			2 2 1					5	4	MP
23103	G Umweltschutz			2 2 1					5	4	MP
23104	G Baustatik und Massivbau			3 3 1					7	7	MP
225xx	Allgemeine Kompetenzen*			1 2 1					4	5	uLN
24101	G Baubetrieb				4 4 2				10	10	MP
24102	G Konstruktiver Ingenieurbau				4 4 2				10	10	MP
24104	G Wasser- und Abfallwirtschaft				4 4 2				10	10	MP
25121	Schienenwesen					4 4 2			10	10	MP
25122	Verkehrswesen					4 4 2			10	10	MP
25123	Straßenwesen					4 4 2			10	10	MP
265xx	3 Wahlmodule aus Liste B								12	15	3MP
	Bachelorarbeit und Kolloquium									15	
Summe Hauptstudium				30	30	30			102	120	13 MP

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Ableistung dieser Module wird für das 3. Semester empfohlen. Näheres siehe Liste A (Anlage 8)

Das Praxissemester verlangt u. a. die Teilnahme an drei Präsentationsveranstaltungen sowie eine eigene Präsentation.

Die drei Wahlmodule der Liste B finden geblockt in einer Semesterhälfte statt.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Creditpunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, nur in kleinen Gruppen, nach Bedarf

PE = Prüfungselement, MP = Fachprüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

Studienplan

Studiengang: Bauingenieurwesen mit Praxissemester

Vertiefungsrichtung: Wasser- und Abfallwirtschaft

Hauptstudium		Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart									
Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	7. V Ü P	Sem. SWS	CP	PE
23101	Geotechnik			4 4 1			Praxissemester (20 Wochen)	3 Wahlmodule aus Liste B und 9 Wochen Bachelorarbeit mit anschließendem Kolloquium	9	10	MP
23102	G. Bau-, Vertrags- und Vergaberecht			2 2 1					5	4	MP
23103	G Umweltschutz			2 2 1					5	4	MP
23104	G Baustatik und Massivbau			3 3 1					7	7	MP
225xx	Allgemeine Kompetenzen*			1 2 1					4	5	uLN
24101	G Baubetrieb				4 4 2				10	10	MP
24102	G Konstruktiver Ingenieurbau				4 4 2				10	10	MP
24103	G Verkehrswesen				4 4 2				10	10	MP
25141	Abfallwirtschaft					4 4 2			10	10	MP
25142	Siedlungswasserwirtschaft					4 4 2			10	10	MP
25143	Wasserbau					4 4 2			10	10	MP
265xx	3 Wahlmodule aus Liste B								12	15	3MP
	Bachelorarbeit und Kolloquium									15	
Summe Hauptstudium				30	30	30			102	120	13 MP

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Ableistung dieser Module wird für das 3. Semester empfohlen. Näheres siehe Liste A (Anlage 8)

Das Praxissemester verlangt u. a. die Teilnahme an drei Präsentationsveranstaltungen sowie eine eigene Präsentation.

Die drei Wahlmodule der Liste B finden geblockt in einer Semesterhälfte statt.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Creditpunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, nur in kleinen Gruppen, nach Bedarf

PE = Prüfungselement, MP = Fachprüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

Leistungsnachweiskarte

für Labore, Mentoring und Allgemeine Kompetenzen

Hinweis: Die Allgemeinen Kompetenzen können auch bis auf das Mentoring über Lehrveranstaltungen (Liste A) erworben werden

Name:		Vorname:		Matr.-Nr.:	Vertiefungsrichtung:
Leistungsnachweiskarte für Labore, Mentoring und Allgemeine Kompetenzen					
Grundstudium	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Teilnahmepflicht	anerkannt am	Unterschrift	
	Baustoffkunde (mineralisch etc.)	B, K, V, W			
	Baustoffkunde (bituminös)	B, K, V, W			
	Baukonstruktion (Bauphysik)	B, K, V, W			
	Datenverarbeitung	B, K, V, W			
	Vermessungskunde	B, K, V, W			
Hauptstudium	Geotechnik	B, K, V, W			
	Stahlbau	K			
	Baukalkulation	B			
	Bauorganisation	B			
	Bauverfahrenstechnik	B			
	Verkehrswesen	V			
	Straßenwesen	V			
	Schienenwesen	V			
	Wasser- und Abfallwirtschaft	W			
Allg. Kompetenzen (15 CP)	Teilnahme am Mentoring	Teilnahmepflicht			
		Erreichte CP			
	Individuelles Projekt				
	Individuelles Projekt				

Projekte modulbegleitend

	Zugehörige Lehrveranstaltung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.
Grundstudium	Baukonstruktion	B K V W	B K V W			
	Bauinformatik	B K V W				
	Vermessungskunde		B K V W			
Hauptstudium	Geotechnik			B K V W		
	G Baustatik und Massivbau			B K V W		
	G Baubetrieb				K V W	
	G Konstruktiver Ingenieurbau				B V W	
	G Verkehr				B K W	
	G Wasser- und Abfallwirtschaft				B K V	
	Baukalkulation					B
	Bauorganisation					B
	Bauverfahrenstechnik					B
	Baustatik					K
	Massivbau					K
	Stahlbau					K
	Holzbau					K
	Verkehrswesen					V
	Straßenwesen					V
	Schienenwesen					V
	Abfallwirtschaft					W
	Siedlungswasserwirtschaft					W
	Wasserbau					W

Die Projekte der gewählten Vertiefungsrichtung (fett gedruckt) sind Voraussetzung für die Zulassung zur zugehörigen Modulprüfung.

G Massivbau ist Voraussetzung für Massivbau.

Die Abkürzungen B, K, V, W geben die Vertiefungsrichtungen an.

Liste der Kompetenzmodule und weiterer anrechenbarer Leistungen (ListeA)

Mindestens 15 CP erforderlich

• Officeprogramme für Ingenieuraufgaben	5 CP
• Einführung in CAD	5 CP
• Fachenglisch	5 CP
• English for Business and Traffic	5 CP
• Fachfranzösisch	5 CP
• Energiewirtschaft	5 CP
• Stadtbaugeschichte	4 CP
• Gestalten und Darstellen	2 CP
• BWL für Ingenieure (FB 7)	5 CP
• Soziale Kompetenz und Kommunikation	5 CP
• Präsentation	5 CP
• Stadt und Gesellschaft	5 CP
• Individuelle Projekte, max. 2 CP je Projekt, insgesamt max. 4 CP, nach Aushang	

Daneben werden außerfachliche Lehrveranstaltungen der FH Aachen als Kompetenzmodule anerkannt (vgl. § 11 Abs. 2).

Liste der Wahlmodule des siebten Regelsemesters (Liste B)

• EDV im Massivbau	5 CP
• EDV im Stahlbau	5 CP
• Schlüsselfertiges Bauen	5 CP
• Betontechnologie	5 CP
• Bauherrenbetreuung	5 CP
• Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	5 CP
• Praktische Bauphysik	5 CP
• Schäden im Hoch- und Ingenieurbau	5 CP